

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 2

Thema: **Düsseldorfer Tabelle - Empfehlung oder Gesetz?**

Leitung: *Vors. Richter am OLG a.D. Heinrich Schürmann, Münster*

Arbeitskreisergebnis

1. Die Düsseldorfer Tabelle ist kein Gesetz, sondern eine Empfehlung, deren Anwendung nicht von der Prüfung des Einzelfalls entbindet.
2. Die Praxis ist für die Bemessung des Kindesunterhalts auf eine Richtlinie angewiesen. 25/0/1
3. Die Düsseldorfer Tabelle erfüllt derzeit diesen Zweck in einer großen Zahl von Fällen.
4. Sie ist aber nur begrenzt geeignet, die sich aus den tatsächlichen Lebensverhältnissen ergebenden Fragen zu lösen.
5. Ihre Anwendung bedarf der individuellen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung im Einzelfall z.B. beim erweiterten Umgang, Wechselmodell, Liquidität. 20/2/4
6. Ob eine Anpassung des Kindesbedarfs wegen regional unterschiedlicher Kosten (Wohnbedarf) geboten ist, ist im Einzelfall zu prüfen. 23/3/-
7. Der Mindestunterhalt ist vom Gesetzgeber auf seine Herleitung und Stimmigkeit zu überprüfen. 25/-/1
8. Um eine Überprüfung im Einzelfall zu ermöglichen, sind die Zusammensetzung der Tabellensätze und die Herleitung in einem Anhang zur Düsseldorfer Tabelle zu erläutern.
9. Die Anwender, insbesondere die Gerichte, sind aufgefordert, den Richtliniencharakter zu beachten und die Vorgaben der Leitlinien und Tabellen nicht ungeprüft auf den Einzelfall anzuwenden.
10. Die Hinweise zur Anpassung der Selbstbehalte sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die individuellen Wohnkosten. 25/-/1